


(Name, Vorname)

07.09.2021
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 069-SHR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Juni 2020..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Okt. 2021 die Examensklausuren schreiben werde.


(Unterschrift)

A. Materielle - rechtliches Gutachten

1. TK: Das Geschehen an der Tankstelle

I. Der Beschuldigte Bartels könnte sich eines Diebstahls gem. § 242 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er an der JPS Tankstelle Benzin tankte und ohne zu bezahlen darauflos.

Hinreichender Tatverdacht und damit genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage ist. § 170 I, 200 StPO setzt voraus, daß eine Verurteilung im zu eröffnenden Hauptverfahren wahrscheinlich ist als ein Versuch, namentlich, daß es wahrscheinlich ist, daß dem Beschuldigten die ihm vorgeworfene Tat in der Hauptverhandlung nachgewiesen werden kann.

1. Es müsste sich bei dem Beutiu & wählt um eine fremde bewegliche Sache handeln. Die Sacheigenschaft wird ungeachtet des Aggregatzustand des beurteilt. Zweifelhaft ist allein die Fremdheit. Eine Sache ist dann fremd, wenn sie mindestens im Mit-eigentum eines anderen steht.

Zunächst war der Tankstellenbetreiber Eigentümer. Ein gesetzliches Eigentumsverwerb hätte sich durch das Einfüllen gem. §§ 948, 947 BGB vollziehen können. Hiergegen spricht jedoch, dass der Eigentumsübergang nach der Judikatur erst mit der

das was für den
gesetzlichen Übergang
nicht relevant

{ Bezahlung erfolgen soll und zudem unklar ist, ob sich nach Beutiu im Tank befand, mit dem sich das neu eingefüllte Beutiu vermischen konnte. mithin war das Beutiu auch fremd.

2. Fraglich ist, ob Bartels hinsichtlich
verdächtig ist, das Beutlein weggenom-
men zu haben. Wegnahme ist der
Bruch fremden und die Begründung
neuen, nicht notwendig tat-eigenen
Gewaltens gegen oder ohne den Willen
des Berechtigten. Wer Gewaltensam hat,
beurteilt sich nach der Lebensan-
schauung.

Man, erst das
"grobe Verhalten"
Substanzen;
das Medizinstaff
"dieser"

a) Es fragt sich zunächst, ob dem Be-
schuldigten Bartels die Vornahme der
Wegnahmehandlung nachgewiesen
werden kann, namentlich ob er tat-
sächlich getankt hat

Bartels selbst hat dies bestritten
und sich dahingehend eingelassen,
dass er das Auto seinem Cousin
Martin Jocher überlassen habe und
dieser ihm gesagt habe, dass er

keine Tanten vergessen habe zu be-
zahlen. Er kenne aber weder ^{die} Adresse noch
das Geburtsjahr seines Cousins.

Diese Einlassung ist unglaubhaft.

Dem es erscheint lebensfremd, dass
der Beschuldigte weder das genaue
Geburtsjahr seines Cousins noch dessen
Wohnanschrift kennt, wenngleich die
beiden nach seinen Angaben in
Kontakt stehen. Es liegt näher, davon
auszugehen, dass es sich bei der
Einlassung des Beschuldigten Bartels
um eine Schutzbehauptung handelt.

~~Er wird~~

Die Zeugin Friedrich hat lediglich be-
kundet, dass es sich bei der tau-
kenden Person um einen Mann
gehandelt habe.

Der Beschuldigte Bartels wird jedoch

denk die Mitteilung der Bußgeld-
stelle überführt werden. Denn nach
dieser Befehl der Barkels am Tatort
um 13³³ Uhr die 4 km vom Tatort
entfernte Mlandstraße und wurde
dort wegen überhöhter Geschwindigkeit
geblitzt. Dass es sich bei dem Fahi-
rer um den Beschuldigten handelt
wird sich aus der Hauptverhandlung
nahme der Fotos ergeben, vgl. § 86 StPO.

Die Mitteilung der Bußgeldbehörde
ist als ~~stark~~ Zeugnis einer
öffentlichen Behörde gem. § 256 I Nr. 1
StPO verlesbar, da es sich um
amtlich festgestellte Tatsachen handelt.

§ 256 S. 3

b) Fragelich ist nunmehr, ob der Barkels
freiwillig Gewaltsam gebrochen hat
oder der Gewaltsamhaber in
tatbestandsausschließender Weise

sein Einverständnis erklärt hat,
wobei der natürliche Wille genügt.

Dies betrifft spiegelbildlich die Ab-
grenzung zwischen Diebstahl gem.
§ 242 StGB und Betrug gem. § 263 StGB

Dem Diebstahl als Fremdschädigung
delikt stellt ein Einverständnis ent-
gegen, während der Betrug als
Selbstschädigungdelikt im Rahmen
der Vermögensverfügen gerade ein
Einverständnis voraussetzt.

Ob im Einzelfall ein Einverständ-
nis vorliegt, bestimmt sich nach der

Art des Diebstahls-
betrübes } Vorstellung der Gewaltaußenwirkung,
also der Begriff Frädnick.

Sie hat geschickt, dass sie am
Rande bemerkt habe, wie der
Kunde den Tank befüllt habe.

Zudem hat sie bekundet, dass sie in Einzelfällen das Tanken unterbringe, wenn ihr ein Auto schon ~~ist~~ dunkel vorgegangene Streifen bekannt sei.

darauf kommt
es nicht an

↳ Begründung
wird von

Hieraus folgt, dass die Gewaltsank-
haben die Gewaltsankverschiebung
an eine ordnungsgemäße Bedienung
koppelt und nur unter dieser Voraus-
setzung & mit dem Erfüllen von
Bertin einverstanden ist. Sie nimmt
folglich eine kurze innere Prüfung
des jeweiligen Kunden vor.

betonen zum

Erfüllen in der

Bestätigung

Bestätigung

Dies spricht dafür, dass die Begründung
Friedrich hier mit dem Befüllen
des Tankes einverstanden war.

Einer ausdrücklichen, verbalen Zu-
stimmung bedurfte es nicht, konkluden-
tes Zustimmung genügt.

3. Mit ihm scheidet ein hinreichender

✓ Taherdacht gem. §262 I StGB aus.

II. Der Beschuldigte Bartels könnte sich durch das Tanzen und wegfallen ohne Bezahlung jedwede eines Betruges gem. §263 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Er müsste die Zeugin Friedrich zunächst über Tschaden getäuscht halten. Danach fällt jedes der Inneführung dienende Verhalten, durch das bei dem Gegenüber eine Fehlvorstellung hervorgerufen werden soll.

Bartels erklärte konkludent durch das Tanzen, dass er auch Zahlungsfähig und -willig ist. Hierin liegt eine tatsachenmäßige Täuschung.

2. Durch die Täuschung müsste ein Irrtum erzeugt worden sein. Ein Irrtum ist jede Fehlvorstellung, die

nicht der Urheber ist. Die Frau
Friedrich hatte jedenfalls das sachge-
dankliche Mitbewusstsein, dass der
Bartel als Durchschnittskunde auch
bezahlen werde.

3. Durch den Irrtum hat die Bartel
Banken lassen, worin eine unmittel-
bar vermögensmindernde Handlung
liegt. Eine Vermögensverfügung liegt
damit vor.

4. Hierdurch ist bei dem Inhaber,
Jens Keller, eine unmittelbare Ver-
mögensminderung i.H.v. 11 € eingetre-
ten. In dieser Höhe liegt ein
Vermögensschaden vor.

5. Aus den objektiven Umständen
der Tatbegehung lässt sich auch das
Vorliegen von Vorsatz gem. § 10 II 1
StGB und Bereicherungszweck her-

leben. Dies ergibt sich insbesondere aus der Aussage der Zeugin Friedrich die geschildert hat, dass sich der Fahrer mit hohem Tempo von der Tankstelle entfernt habe. Der Barfels beachtete, sich das Beutlein im Wert von 101€ stoffgleich in sein eigenes Verwahren einzuverleihen.

5. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

✓ 6. Mithin hat sich Barfels eines Betruges gem. § 263 I StGB hinreichend ver-dächtig gemacht.

§ 263 I StGB hatten Sie noch kurz prüfen können

III. Ein hinreichender Tötungsdelict eines verbotenen Kraftfahrzeuges gem. § 315 d I Nr. 3 StGB ("isolierter Rasen") scheidet aus mangels Anhalt-punkten für die Rückblickslosigkeit oder Abkehr zur höchstmöglichen Geschwindigkeit.

jei, fernliegend

2. TK: Das Geschehen in der Bergstr. 15.

I. Die Beschuldigten Bartels und Hellwig könnten sich eines schweren Raubver gem. § 249 I, 250 I Nr. 1 lit. a II Nr. 1, StGB in mittelerschwerlicher Begehung hinreichend verdächtig gemacht haben, indem sie ~~die Ele-~~^{beiden} ~~Ele-~~
~~Eleute Krause in dessen Haus~~

aus dem Haus der Eleute Krause fünf Goldmünzen entwendeten und ihnen blaue Flecke für den Fall fehlender Kooperation in Aussicht stellten und Frau Krause mit Kabelbindern fesselten.

beim Weggehen
weggenommen

1. Bei den Goldmünzen handelt es sich um fremde, nämlich im Eigentum der Eleute stehende, Sachen.

Dass diese tatsächlich im Besitz der Eleute standen, wird durch

Verlesung des Ediktzertifikat bewir-
sen werden können (vgl. § 249 I StPO)
Sowie durch Vernehmung der Elemente
als Zeugen gem. § 48 StPO.

2. Barkels und Hellwig müssten diese
Münzen auch weggenommen haben.

Eine militärischliche Begehung
setzt voraus, dass die Militärs einen
gemeinsamen Tatplan haben,
jeder einen eigenen Verrichtungs-
beitrag leistet und sie tatsächlich
als Militärs (also gleichrangig) agieren.
ten.

erweisen: erst

größtes Verhalten

abwachen

dass klar, ob

nachweisen

→

Frage ist hier bereits, ob Barkels
und Hellwig sich überhaupt am
Tatort befanden sowie ob eine
Mehrfachhandlung erfolgt ist.

a) Es fragt sich, ob Bartels als Täter am Tatort anwesend war.

Der Beschuldigte Bartels hat sich diesbezüglich geständig eingelassen. Er hat sowohl während der Wohnungsdurchsuchung als auch in der sich anschließenden Beschuldigtenvernehmung eingeräumt, in dem Haus der Elemente gewesen zu sein, allerdings davon ausgegangen zu sein, dass diese nicht zu Hause seien.

Problematisch ist jedoch, ob diese geständige Einlassung verwertbar ist. Ein gesetzliches Beweisverwehruungsverbot kommt nicht in Betracht, weilbetroffen jedoch könnte ein Beweisverwehruungsverbot aus einem Beweisverwehruungsverbot folgen.

Als Beweisbehauptungsfehler kommt hier
sichtlich der ersten Vernehmung
während der Wohnungsdurchsuchung
isd. §§ 102, 105 StPO ein Verstoß gegen
die Belehnungspflicht gem. §§ 163a IV,
136 I 2 StPO in Betracht.

Es müsste sich zunächst um eine
Vernehmung eines Beschuldigten id.
§§ 163a IV, 136 I 2 StPO handeln.

gut

Eine Vernehmung ist jedes Auskunfts-
verlangen in amtlicher Eigenschaft,
ohne dass es auf Förmlichkeiten
ankommt. Ausweislich des Durch-
suchungsvermerks id. § 256 I Nr. 5 StPO
hat der Polizeibeamte Grote den
Bartels gefragt, ob er „nicht lieber
gleich die Wahrheit sagen wolle“. Ein
amtliches Auskunftsverlangen liegt vor.

Bartels war nach dem objektiv-subjektiven Beschuldigtenbegriff auch Beschuldigte i.S.d. § 136 I 2 StPO, da sich der Verdacht bereits auf ihn verdichtet hatte und auch ein Inkulpationsakt vorlag.

Eine Belehrung gem. §§ 163a II, 136 I 2 StPO wäre demnach erforderlich gewesen, ist aber unterblieben.

gut

Ob aus diesem Beweiserhebungsfehler ein Beweisverwertungsverbot folgt, ist für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen und abzuwägen. Es handelt sich bei einem ungeschriebenen Beweisverwertungsverbot jedenfalls um eine rechtfertigungsbedürftige Annahme, die nur infolge einer Abwägung der widerstrebenden Interessen angenommen

werden kann.

Gegen ein Verwertungsverbot spricht zunächst, dass die Polizei und das Gericht eine generelle Pflicht zur Wahrheitsforschung haben gem. §§ 244 II, 160 II StPO. Zudem handelt es sich bei dem Tatvorwurf nicht nur um Klebtatminalität, sondern um eine Tat, die mit Freiheitsstrafe bestraft wird.

Auf der anderen Seite ist auch der Verstoß ein schwerer (Proportionalität). Darüber hinaus ist § 136 II 2 StPO Ausdruck der Subjektivierung des Beschuldigten im Strafprozess. Es handelt sich bei dem geschützten Lebensbereich um den Rechtskreis des Beschuldigten und die verletzte ^{Norm} ~~Garantie~~ weist eine besondere Nähe zu dem

Grundsatz "neur tenetur se ipsum accusare" auf, der konstituierend für ein rechtsstaatliches Strafverfahren ist.

Daneben hinaus ist die Belehrung des Beschuldigten willkürlich unterblieben, da keine Gründe ersichtlich sind, die für eine spätere Belehrung gesprochen hätten.

✓ Demnach besteht hinsichtlich der ersten Vernehmung ein Beweisverwertungsverbot.

Frage ist, ob ^{dies} auch auf die zweite Vernehmung fortwirkt.

Zu Beginn der zweiten Vernehmung ist der Beschuldigte regulär gem.

§§ 163a II, 136 II S. 1 vernommen worden.

Allerdings könnte das vorherige

Beweiswertigkeitswert fortwirken.

Dabei ist dann anzugeben, wenn dem Beschuldigten nicht bekannt ist, dass die erste geständige Einlassung nicht verwertbar ist. Dies zeigt sich regelmäßig durch eine vollständige Bezugnahme auf die erste Einlassung. ~~Dies~~ Hier hat der Beschuldigte darauf Bezug genommen, dass er es nun „schon eingestanden“ habe. Es ging also von einer Verwertbarkeit aus.

Die Einlassung aus der zweiten Vernehmung wäre lediglich dann verwertbar gewesen, wenn der Bortch qualifiziert belehrt worden wäre; also gem. § 99 Abs 2a StPO, 136 Abs 2 StPO und

genau

zudem über die fehlende Verwertbarkeit seiner bisherigen Eulamy.

Das ist unzulässig, sodann ein Beweisverwertungsverbot besteht.

Der Verteidiger des Barts hat auch rechtzeitig, nämlich bis zum Zeitpunkt des § 257 SPO, der Verwehry widersprochen.

Ebensowenig ist der Beihilferante Grote als Vernehmung beauftragt zu vernehmen.

Fraglich ist, ob Barts auf andere Weise überwacht werden kann.

Die Zeugen Krause haben nur geschuldet, dass es sich bei den beiden Tätern um Männer gehandelt habe, die Deutsch sprachen,

eine normale Statur hatten und das eine ca. 1,78m groß war und der andere etwas kleiner.

Das von den Zeugen genannte Gesicht stimmt mit dem des Barfels überein. Seine Körpergröße kann in der Hauptverhandlung in Augenleib gemessen werden.

Weiterhin kann die Sachverständige Dr. Martens vernommen werden. Sie hat in ihrem kriminaltechnischen Erkenntnisbericht vom 20.07.2017 festgestellt, dass die in der Bildung der Elemente silbergestellte Flexe, aus der einer des Täter getrunken hat, DNA-Spuren von Barfels aufweist. Bei der zu erwartenden objektiven und nachvollziehbaren Erläuterung dieses Ergebnisses, ist dies glaubhaft und hat

einen hohen Beweiswert.

Daneben hat die Auswertung der Funkzellenabfrage ergeben, dass der Bartels – oder jedenfalls sein Mobiltelefon – sich am Tatort aufgehalten hat während der Tatzeit. Auch dies ist jedenfalls ein Indiz für seine Täterschaft. Die Auswertung ist als Urkunde zum § 256 I Nr. 5 StPO verlesbar.

Mithin war der Bartels am Tatort anwesend.

b) Fraglich ist, ob dieser Beweis auch schlüssig für die Beschuldigten Hellwig gelingen wird.

Der Hellwig selbst hat sich nicht zu den Vorwürfen eingelassen.

Die Einlassung des Bartels ist aufgrund des Beweisverwertungsverbotes nicht

verwertbar (S.O.).

Aus den Telekommunikationsdaten des Bartels hat sich ergeben, dass dieser in der Tatnacht mehrfach mit Hellwig telefoniert hat. Dies lässt nach Keira Sellem auf eine Haupttatorte zu, sondern kann allenfalls als Indiz gewertet werden.

Nach der Mitteilung des Sachverständigen für Formspuren Stelle des LKA hat ein Abgleich der Tatortspur mit den Schuhen der Hellwig ergeben, dass diese in Deckung gebracht werden können, aber keine individualcharakteristischen Spurenmerkmale gefunden wurden. Allein in Hamburg wurden die gleichen Schuhe 275 mal verkauft. Zudem könnten auch andere Schuhe die Spur verursacht haben.

Weiterhin handelt es sich bei der Schuhgröße um eine häufige Größe.

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten und nur schwachen Indizien wird ein hinreichender Tatverdacht im Ergebnis zu vereinen sein.

↳ das sollten Sie entscheiden (ist kein - gegeben)

c) Zu prüfen ist schließlich, ob tatsächlich eine Wegnahme der Goldmünzen erfolgt ist durch Bartels oder den unbekanntem Mitarbeiter.

Möglich wäre auch ein tatbestands-umschließendes Einverständnis der Zeugen Herr Krause. Dies betrifft spiegelbildlich die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung, bei der danach zu differenzieren ist, ob eine Verfügung vorliegt.

Die Rechtsprechung stellt auf das äußere Erscheinungsbild ab und

nimmt einen Raub immer dann an, wenn äußerlich ein „Nehmen“ vorliegt und eine räuberische Eignung, wenn ein „Geben“ vorliegt. Die räuberische Eignung erfordert hiernach keine Vermögensverfügung, sodass der Raub spezieller ist als die räuberische Eignung.

Substantiv

→

Die überwiegende Literatur nimmt an, dass sich die beiden Straftatbestände ausschließen, weil die räuberische Eignung ~~ein~~ als Selbstklädigungsdelikt eine Vermögensverfügung voraussetzt. Ein Raub liege demnach nur vor, wenn das Opfer denkt, dass der Täter die Sache durch Bekann-
men werde.

Äußerlich hat der Täter hier die Münzen genommen, während die Elemente Krause auf Stühlen daneben saßen.

Aufgrund der vorgestellten Schlüsselstelle der Elemente war ihnen bewusst, dass die Täter ohne den ihnen unbekanntem Zahlencode den Tresor nicht würden öffnen können. In der Freigabe des Codes lag damit eine Verfüz id. § 253 StGB.

Das

Hier ist der Rechtsprechung zu folgen und ein Spezialitätsverhältnis anzunehmen. Dafür spricht insbesondere, dass sich das Merkmal der Vermögensverfüz nicht aus dem Gesetz ergibt. Des Weiteren ermöglicht eine rein äußerlich vorzugene Abgrenzung die Beweisbarkeit und Praktikabilität.

Demnach lag eine Wegnahme vor.

3. Dies müsste auch unter Anwendung von Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr

für den Leib der Gelebte erfolgt sein.
Eine Drohung ist jedes Inanspruchnehmen
eines künftigen Übels, auf das der
Drohende Einfluss hat oder zu haben
vermag.

Die Zeugen Krause haben bekundet,
dass ~~der~~ ^{einer der} Täter gesagt habe, es
gehe blaue Flecken, wenn sie nicht
täten, was er sagt. Dadurch wurde
konkret eine Verletzung der Körper
in Aussicht gestellt. Die Aussage des
einen Täters wird dem anderen gem.
§ 25 II StGB zugerechnet werden.

4. Die Drohung war aus Sicht der Täter
erforderlich für die Wegnahme, sodass
auch der Fiktivzusammenhang vorliegt.

5. Fraglich ist, ob eine Qualifikation gem.
§ 250 I Nr. 1 lit a) Alt. 2, § 251 Nr. 1 Alt. 2 StGB

verminktelt wurde durch das Fehlen
der Zugkr. Krause mit Kabelbinder.

Bei einem gefälligen Werkzeuge handelt
es sich um einen beweglichen, körperlichen
Gegenstand, der nach der Art seiner Ver-
wendung in konkreten Einzelfall geeignet
ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Kabelbinder ist nach seiner objekti-
ven Beschaffenheit durchaus geeignet,
Verletzungen herbeizuführen.

Eine konkrete Verwendung i.S.d. § 250 II
Nr. 1 StGB scheidet aus, da die Täter
die Zugkr. Krause nur locker gefasst
hatten, sodass sie sich xg selbst
befreien konnte.

Auch eine Qualifikation zu § 250 I Nr.
1 lit. a) StGB scheidet aus, da die
Kabelbinder an sich nicht die geford.
te Gefährlichkeit i.S.d. Variante erreichen.

§ 250 I Nr. 1b ?

6. Barbel handelte vorsätzlich gem. § 16 I 1 StGB. Zudem hatte dauerhaften Entzugswillen, vorübergehenden Anzugswillen und auch Voratz hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Zueignung.

7. Es handelte auch rechtmäßig und Schuldhaft.

8. Es könnte ein wieder schwerer Fall in Betracht kommen gem. § 249 II StGB. Ein solcher ist immer dann gegeben, wenn die konkrete Tat nach seinem Tatbild, der Täterpersönlichkeit und der subjektiven Umstände von dem Schuldgehalt der dementsprechlichen Tat erheblich abweicht, sodass eine Bestrafung nach dem Regelstrafrahmen nicht mehr angemessen ist.

Bei § 249 II StGB sind dies insbesondere die Umstände, dass keine Gewalt

verwendet wurde, ^{und} nur mit einem ge-
ringen Übel gedroht wurde.

Hier haben die Mittäter nur einmal
die Zufügung von blauen Flecken
angedroht und sich im Übrigen um
die Geschädigten gekümmert, indem
sie ihnen Wasser und Sitzgelegenheiten
brachten und die Zeyfi Krause auch
nur sehr locker fesselten.

§ nicht verdrängt

Nach alledem ist die Annahme eines
wider schweren Falles gerechtfertigt.
gerechtfertigt, aber verdrängt

8. Eine hinreichende Tathandlung liegt
gem. §§ 249 I, II, 25 II StGB vor.

II. § 253 I StGB wird im Wege der
Spezialität ebenso wie § 244 StGB
verdrängt.

III. Auch § 240 I, II, 239 I StGB werden verdrängt.

§ 183, 232a, 233 I StGB?

29 Verdrängungen insgesamt?

B. Prozessuales Gutachten

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten Hellwig ist gem. § 170 II StPO mangels hinreichender Tatsachengrundlagen einzustellen.

2. Beide prozessuale Taten des Bartel sind gemeinsam anzuklagen aufgrund der persönlichen Zusammenhänge gem. §§ 2, 3 StPO.

3. Gem. §§ 24, 28 AGG ist das Schlaffengieren zuständig, da es sich bei dem

nach Jahres Lösung
beabsichtigt

Raub gem. § 249 II StGB um ein Verbrechen handelt (vgl. § 12 I, III StGB) und die Strafemahl zwischen 6 Monaten und ⁵ Jahren liegt. Da der Bartel nicht verurteilt ist, ist keine Strafe über 2 Jahren zu erwarten.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 7 SPO.

3. Die Voraussetzungen des Haftbefehls liegen nicht mehr vor, § 112 SPO.

a) Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem im Gutachten festgestellten hinreichenden Tatverdacht, da die Beweismittel auch die hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit ergeben.

b) Als Haftgrund kommt allein die Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 SPO in Betracht. Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich ein Beschuldigter dem Strafverfahren entziehen werde oder dass er sich ihm zu Verfügung stellen werde. Der Ausgangspunkt

ist immer die Strafenwahl, welche
hier 6 Monate beträgt. Für eine
Fluchtgefahr spricht zwar, dem Bartsch
arbeitslos ist und allein lebt.

Andererseits ist auch eine Verurteilung
zu einer Zuchthausstrafe möglich
und Bartsch ist nach vorheriger
telefonischer Ankündigung auch tat-
sächlich auf der Polizeidienststelle
erschienen. Das spricht letztlich
gegen die Fluchtgefahr.

Konsequenz

4. Ein gem. § 140 I Nr. 1, 2, 5 StGB
wohnortlicher Verbleib ist bereits bestellt.

5. Die Waffenflechte ist gem. § 140 I Nr. 1, 2, 5 StGB
an die Polizei Krause herauszugeben.

§§ 73 I, 73 II StGB

6. Die Kabelbinde unterliegt der
Abgabe gem. § 74 StGB.

7. Die sich gestellten Schule sind an den Hellwig herauszugeben, M.M. S.P.P.

C. Abschlussumsetzung

Staatsanwaltschaft
Hamburg

Gencl-Prnr.: 5007 Js 140/17

10. 4. 2017

Haft!

Vfs.

2 der Antrag müssen

Sie doch sofort

stellen; ggf. noch

mit Kilgerklärung

g. Gründungsunterlagen

vgl. § 100 Abs. 3 StPO

1. Es wird beabsichtigt, einen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehles zu stellen, da der Haftgrund nicht vorliegt, 120 III S.P.P.

2. ~~Neuer BzR-Antrag erforderlich.~~

3. Das Verfahren gegen Anton Hellwig

Wach?

wegen Raubers gem. 9249 I, II StGB
und eingestellt.

1 § 110 II StGB

3. Sicherstellte Warnflexe an die
Zeugen Krause - Bl. 1 d. A. -
herausgeben.

4. Sicherstellte Schule an dem Anton
Heller - Bl. 10 d. A. - herausgeben

5. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

6. EN an Anton Heller

7. Mittelby fertigen und verschonen gem.

a) 9114 d. II 2. StGB an dem Halbielke
wegen des Überzugs der Haft-
kammer und Abschiff der
Anklye an Leiter der UHA.

8. Anklyezeit in Ranzel (wie Anklye)
folgen

9. ~~EN~~ Anklye und zwei Dunkelkammer
der Anklye sowie diese Verfüge

zu HA nehmen.

W.U.u.A. dem

~~das~~

Ausgericht Hamby

-Vor. d. Schöffengerichts-

mit dem Antrag aus der Anklagekraft

Es wird ferner beantragt

den ~~Beschw.~~ Haftbefehl gegen den

Beschuldigten Dartsch aufzuheben

und den Beschuldigten freizulassen.

D. Anklage

Staatsanwaltschaft
Hamburg
S007 Js 140/17

Hft!

Anklageschrift

Der Beschuldigte Bruno Barthele,
geboren am 02.12.1981 in Berlin,
Staatsangehörigkeit: Deutsch,
ledig,

Wohnort: Spauerkamp 19,
22527 Hamburg

in dieser Sache in Untersuchungshaft
aufgrund des Haftbefehls der AG Hamburg
vom 14.3.2017

Verteidiger: [...]

wird angeklagt

in Hamburg

im Zeitraum vom 01.01.2017 bis
27.01.2017

durch zwei Straftaten

1. in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch zu schädigen zu haben, dass er durch Vorspiegelung unwahrer Tatsachen einen Irrtum erregt und dadurch eine Vermögensverfügung bewirkt,

2. ~~mit~~ ^{durch} Drohung mit gewalttätiger Gewalt für den Leib eines anderen Vermögensgegenstände in der Absicht wegzunehmen zu lassen, sie sich rechtswidrig anzueignen, wobei es sich um einen nicht schweren Fall handelt

insoweit

1. sich am 06.1.2017 gegen 13:30 Uhr an die JPS Tankstelle Altenburger Straße begeben und seinen Tank der VW 44-KA 231 dort an der

Selbstbedienungssäule befüllte in der
~~Abgabe~~ vorgelambten Vorstellung, dass
entramene Beute mit zu be-
zahlen und schließlich in hohen
Temps unter den Blicken der
Zeugni Friedlich darauf fuhr,

Zudem und Besprechung
nicht durchgeführt

2. sich mit einem bislang unbekannt
gebliebenen Mitarbeiter am 27.01.2017
gegen 3²⁰ Uhr in der Haus der
Eleente Krause, Bergh. 15b, be-
gab, ^{sich} dort durch die Terrassentür
Zutritt verschafft und unter in
Aumicht stellen von blauen Fleck
die Eleente dazu brachte ihm
und seiner Mitarbeiter den Code für
den Tresor zu überlassen, ^{er}
fünf Goldmünzen im Wert von
je 2.000 € erhalten, um sie für
sich zu behalten und die
Zeugin Krause locker mit Kabel-
binder fesselte.

Verbrechen ~~ist~~ und Vergehen, Strafbemgem

§§ 249 I, II, 263 StGB, § 25 II, 33 I StGB.

Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zur
Stellungnahme gegeben worden gem.
§ 163 b StGB. Eine Eilantrag ist unter-
blieben.

Die Anordnung der Einleitung von Beweisaufnahme in Höhe
von ... wird beantragt werden.

Beweismittel

I. Zeugen

1. Frau Friedrich, zu laden über die JPS Tankstelle Alsenburger Straße
2. Frau Gidela Krause, 22587 Hamburg
3. Herr Klaus-Peter Krause, 22587 Hamburg

II. Sachverständige

1. Diplom-Biologin Dr. Bettina Markew

III. ~~A~~ Augenschein

1. Foto der Rufgeldstelle vom 04.01.2017

IV. Urkunden

1. Mitteilung der Rufgeldstelle vom 04.01.2017
2. Echtheitszertifikat des Geschäftsjahrs

Voraussetzungen betreffendes die
Goldmünzen

3. Auswertung der Funkzellenabfrage

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und Ferni zu Hauptverhandlung
aufzubereiten.

Muskopf